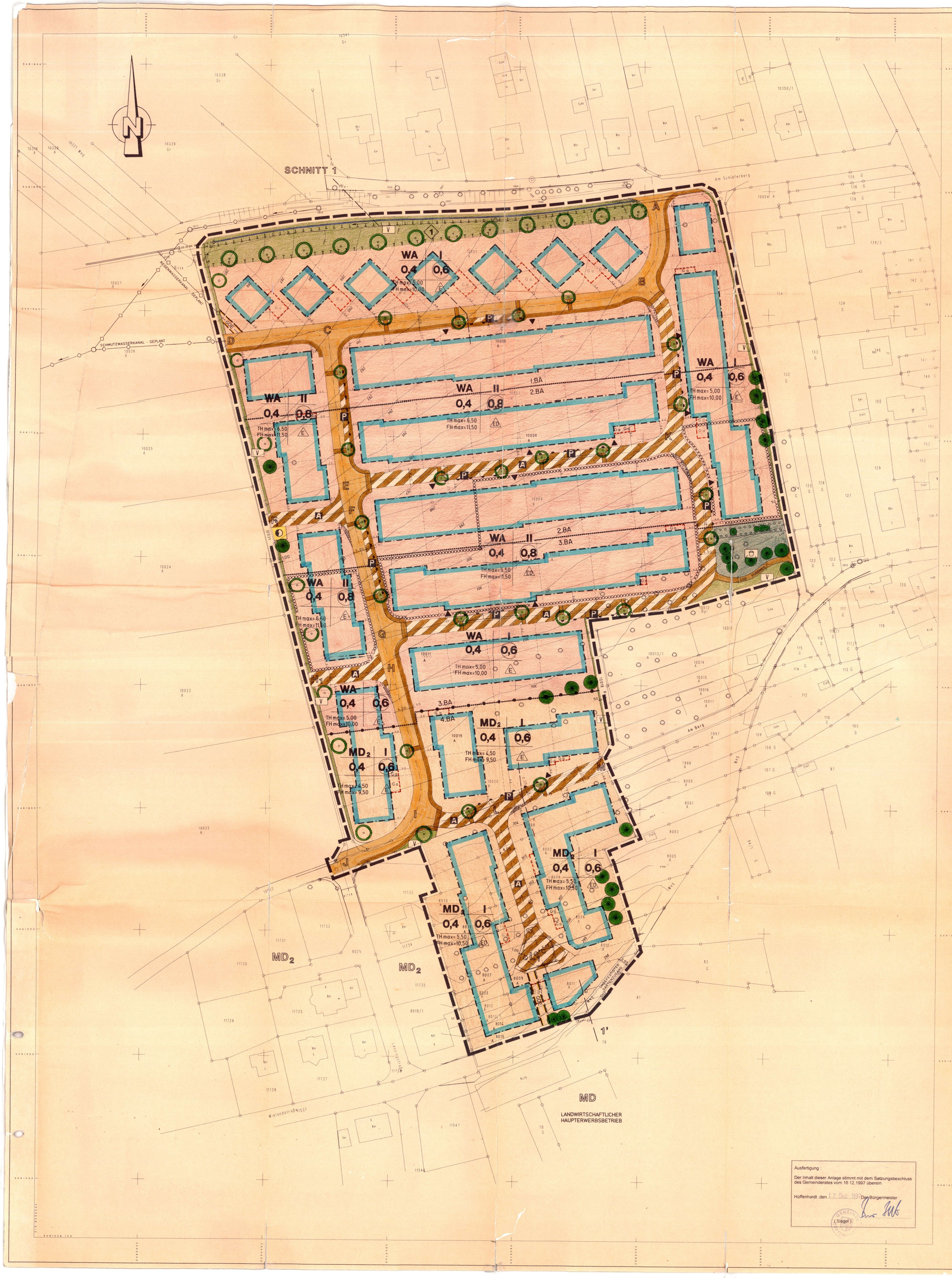

Ausfertigung :

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 16.12.1997 überein.

Hüffenhardt, den 17. Dez. 1997 Der Bürgermeister :

(Siegel)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) v. 08.12.1986, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) v. 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) v. 18.12.1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB

1.1 WA **ALLGEMEINES WOHNGEBIET** **§ 4 BAUNVO**

1.1.1 Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften.

1.1.2 Nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen. (§ 1 Abs. 5 BAUNVO)

1.1.3 Von den im WA-Gebiet ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BAUNVO)

1.1.4 Zur Wahrung ortsüblicher dem Siedlungsrand angepaßter Bau- und Nutzungsstrukturen werden je Wohngebäude
bei I Vollgeschoss max. 2 Wohnungen
bei II Vollgeschossen max. 6 Wohnungen
zugelassen. Dabei gelten Doppelhäuser als ein Wohngebäude. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BAUGB)

1.2 MD **DORFGEBIET** **§ 5 BAUNVO**

1.2.1 Das Dorfgebiet wird nach der Art der zulässigen Nutzungen gegliedert. Die Gliederung steht im Zusammenhang mit der bestehenden Nutzungsregelung des angrenzenden Baugebietes „Berg und Haag links III". (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1.2.1.1 MD_2 **DORFGEBIET$_2$**
Zulässig sind sonstige Wohngebäude, Einzelhandelsbetriebe und Beherbergungsbetriebe.

1.2.1.2 Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden im Dorfgebiet nicht zugelassen. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.2.1.3 Die im Dorfgebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BAUGB, §§ 16, 17 u. 18 BAUNVO

2.1 I, II Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BAUNVO)

2.1.1 Abweichungen von der Zahl der Vollgeschosse können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen eingehalten sind.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BAUNVO)

2.2.1 Die max. Höhen baulicher Anlagen ergeben sich aus ihrer zeichnerischen Festsetzung. Dabei bedeutet:

TH=4,50/5,00/5,50/6,50 max. zulässige Traufhöhe
FH=9,50/10,00/10,50/11,50 max. zulässige Firsthöhe

Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt der Schnittpunkt des an das Gebäude angrenzenden natürlichen Geländes mit der Gebäudeaussenkante.
Als natürliches Gelände gilt die tiefste an das Gebäude angrenzende Stelle der Grundstückstopographie vor Beginn jeglicher Bauarbeiten. (§ 18 Abs. 1 BAUNVO)

2.2.2 Zur Vermeidung zu hoher Kniestockausbildungen wird die Traufhöhe, bezogen auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe, zusätzlich begrenzt auf

4,30 m bei I Vollgeschoß und
6,30 m bei II Vollgeschossen

SKIZZE ZUR GEBÄUDEHÖHENBEGRENZUNG:

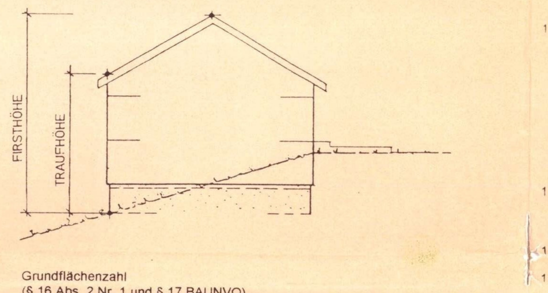

2.3 0,4 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 BAUNVO)

2.3.1 Eine Überschreitung der zulässigen GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen.

2.4 (0,6) (0,8) Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17 BAUNVO)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB und §§ 22 und 23 BAUNVO

3.1 E Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BAUNVO)

3.2 ED Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BAUNVO)

3.3 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BAUNVO)

3.4 Die Firstrichtung bzw. Hauptbaukörperstellung wird nur senkrecht bzw. parallel zu den festgelegten Baugrenzen zugelassen.

3.5 Garagen oder Gebäudeteile mit Garagen sowie überdachte Stellplätze sind außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen nur in den hierfür nach Ziff. 4.1 festgesetzten Flächen für Garagen zulässig. (§ 23 Abs. 5 BAUNVO)

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BAUGB

4.1 Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Max. Traufhöhe	Bauweise
Max. Firsthöhe	

5. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BAUGB

5.1 Strassenverkehrsfläche
5.2 Gehweg - Fußweg
5.3 V Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
5.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
5.5 Festgelegte Einfahrt
5.6 Feldweg
5.7 Wegseitengraben
5.8 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5.8.1 A Anliegerweg - gemischt genutzt
5.8.2 P Öffentliche Parkfläche

6. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BAUGB

6.1 Fläche für Versorgungsanlagen
6.1.1 Elektrizität - Trafostation

7. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BAUGB u. Abs. 6 BAUGB

7.1 —◇—◇—◇— Unterirdische Leitung
7.1.1 20 KV 20 KV-Erdkabel (geplant)

8. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB

8.1 Öffentliche Grünflächen
8.1.1 Kinderspielplatz

9. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB

9.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (auch zur Regelung des Ausgleichs nach § 8a BNatSchG).

9.1.1 (1) Anlage einer Baumallee
Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist eine Baumallee aus standortheimischen Laubbäumen anzulegen (s. Artenliste 6). Als Unterwuchs ist eine Wiese aus Landschaftsrasen mit Kräuterbeimischung anzulegen. Die Wiese ist 2xjährlich zu mähen, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Das Mähgut ist abzutransportieren. Jeglicher Einsatz von Pestiziden ist unzulässig.

9.2 Zur Reduzierung von Befestigungsflächen wird der Garagenabstand zum Rand der Verkehrsfläche auf einen Mittelwert von max. 8,00 m begrenzt.

9.3 Carports, Pergolen, fensterlose Wandflächen von Garagen und Stützmauern über 80 cm Höhe sind mit einer rankenden Begrünung zu versehen.
Gegebenenfalls sind Rankgerüste vorzusehen. Die Artenliste des Grünordnungsplanes ist zu beachten.

9.4 Die Straßenbeleuchtung im Baugebiet ist zum Schutz nachtaktiver Insekten mit insektenschonender Beleuchtung auszustatten.

9.5 Dachflächen und privaten Hofflächen sind an die Trennkanalisation (Oberflächenwasserableitung) anzuschließen. Ausgenommen bleibt die am Südrand zum Ort hin zu entwässernde Fläche des 4.Bauabschnittes.

Hinweise :
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden. (Siehe auch § 202 BAUGB)

Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.)

Erdaushub sollte weitgehend zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sollen Bodenverdichtungen vermieden werden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluß der Bautätigkeit aufzulockern.

Es wird empfohlen, das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Wässer von Dachflächen auf den Grundstücksflächen zu erfassen und durch Zisternen zurückzuhalten und einer Regenwassernutzung für z.B. Gartenbewässerung zuzuführen. Hierbei sind die örtlichen Satzungen zur Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und die DIN 1988 zu beachten.

Im Freien befindliche Beleuchtungsanlagen sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Auf Privatgrundstücken sollte dabei ein Dauerbetrieb vermieden werden.

10. MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BAUGB

10.1 Leitungsrecht
10.1.1 GDE Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde
10.1.2 ZVM Leistungsrecht zugunsten des Zweckverbandes WV „Mühlbachgruppe"

11. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BAUGB

11.1 Sichtwinkelflächen

11.1.1 Die festgesetzten Sichtwinkelflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung in einer Höhe von 0,70 m, gemessen über der jeweils angrenzenden Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

12. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstaben a und b, BAUGB

12.1 Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

12.1.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

12.1.1.1 In den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den davon betroffenen Grundstücken eine geschlossene und abgestufte Bepflanzung herzustellen. Durchgänge und Öffnungen sind unzulässig.
Je 200 qm Pflanzfläche ist mind. ein hochstämmiger heimischer Laubbaum zu pflanzen. Je 1,50 qm Pflanzfläche ist ein Strauch anzupflanzen.

Hinweis :
Die mittlere Wuchshöhe sollte 3 - 5 m nicht überschreiten.

12.2 Standort für das Anpflanzen von Bäumen

12.2.1 Bei Festsetzung des Standortes für Bäume ist dieser in der Regel punktuell genau an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen und zu unterhalten. Abweichungen bis 5 m sind zulässig.

12.2.2 In den Pflanzstandorten innerhalb des Straßenraumes sind hochstämmige, standortheimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen und zu unterhalten.
Die Größe der Pflanzfläche darf 6 qm nicht unterschreiten. Sie sind mit blüten- und kräuterreichem Landschaftsrasen anzusäen oder alternativ mit heimischen Wildstauden bodendeckend zu bepflanzen.

12.3 Je Baugrundstück ist die Anpflanzung mind. eines mittel- bis großkronigen Obstbaumes oder heimischen Laubbaumes vorzunehmen. Eventuell festgelegte Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind zu beachten.

12.4 Mindestens 10 % Grundstücksflächen sind mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen.
Dabei ist je Strauch 1,50 qm Pflanzfläche anzunehmen.

Hinweis :
Der Strauchbewuchs sollte als Hecke zwischen den Grundstücken angelegt werden. Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechtes vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt sollte nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) vorgenommen werden. Die mittlere Wuchshöhe sollte 2 - 4 m nicht überschreiten.

12.5 Zur Bepflanzung werden nur standortheimische Laubgehölze zugelassen. Hierbei sind die Artenlisten und das Pflanzschemata des Grünordnungsplanes zu beachten.

12.6 Zu erhaltender Einzelbaum

12.7 Zu erhaltende Bäume dürfen nicht beseitigt werden und sind bei Verlust oder natürlichem Abgang in gleicher Art und Wuchsform zu ersetzen.
Jungbäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Stamm-, Wurzel- und Kronenschäden zu schützen.

12.8 Bei Bauarbeiten ist für einen ausreichenden Schutz der zu erhaltenden Vegetation Sorge zu tragen. Die DIN 18920 ist zu beachten. Bodenverdichtungen im Bereich der Kronentraufe sind zu vermeiden.

12.9 Sofern Festsetzungen nach Ziff. 12.1 bis 12.7 auf dem Baugrundstück zu beachten sind, ist mit den Baugesuchsunterlagen die entsprechende Bepflanzung oder Pflanzerhaltung nachzuweisen.

Hinweise :
Im Kronentraufenbereich zu erhaltender Bäume sollten Wiesenflächen bestehen bleiben oder neu angelegt werden.

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten (Naturschutzgesetz).

13. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SOWIE STÜTZMAUERN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BAUGB

13.1 Flächen für Abgrabungen, Böschungsneigung 1 : 1,5
13.2 Flächen für Aufschüttungen, Böschungsneigung 1 : 1,5

Hinweis :
Zur Herstellung des Strassenkörpers sind in den an die Verkehrsflächen angrenzenden privaten Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich. (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten)

Die zur Herstellung des Strassenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen gehen nicht in das Strasseneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemässen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken. gemäss § 12 Abs. 5 Str.Ges. besteht keine Erwerbspflicht durch die Gemeinde.

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung. (§ 126 Abs. 1 BauGB)

14. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ERSCHLIESSUNGSABSCHNITTE
§ 9 Abs. 7 BAUGB

14.1 Grenze des Plangebietes
14.2 1.BA / 2.BA Grenze der Erschliessungsabschnitte
14.2.1 Nachfolgende Erschliessungsabschnitte werden erst dann realisiert, wenn die vorausgegangenen zu 70 % bebaut oder mit Bauverpflichtung an Bauinteressenten veräussert wurden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.08.1995

15. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

15.1 Zur Farbgebung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur gedeckte Farbtöne verwendet werden. Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren.

15.2 Leuchtreklamen und Fremdwerbungen sind unzulässig.

15.3 Doppelhäuser sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen.

16. DACHFORM UND DACHNEIGUNG
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

16.1 Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Einseitig geneigte Pultdächer sind unzulässig.

16.2 Die Dachneigung wird auf 30 - 48° begrenzt.

16.2.1 Für Grenzgaragen werden geringere Dachneigungen ab 15° zugelassen.

16.3 Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.

17. DACHGESTALTUNG
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

17.1 Zur Dachdeckung dürfen nur rötlich bis bräunliche ziegelartige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden. Metallische Dacheindeckungen werden nicht zugelassen.

17.2 Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Ihre Breite darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,50 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten.

18. EINFRIEDIGUNG, GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

18.1 Einfriedigungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,00 m über Strassenhöhe nicht überschreiten. Sockelmauern dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Die Einschränkung im Bereich der Sichtwinkelflächen nach Nr. 11.1.1 der Festsetzungen ist zu beachten.
Zum Außenbereich hin wird die max. Höhe von Einfriedigungen auf 1,50 m begrenzt.
Zum Feldweg hin ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

18.2 Als Einfriedigungen werden nur Hecken und offene Zäune in Form von Holz- oder Maschendrahtzäunen zugelassen. Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 0,1 m einzuhalten.

18.3 Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die max. Böschungshöhe darf dabei die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. (Begriff natürliches Gelände s. Ziff. 2.2.1)

SKIZZE ZUR HÖHENBEGRENZUNG VON BÖSCHUNGEN

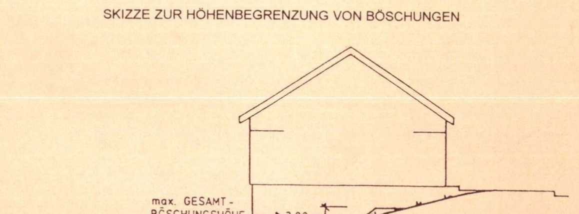

19. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN
§ 74 Abs. 1 Ziff. 5 LBO

19.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

20. STELLPLATZVERPFLICHTUNG
§ 74 Abs. 2 Ziff. 2 LBO

20.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht :

- Für Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche auf 1,0 Stellplatz.
- Für Wohnungen über 50 qm Wohnfläche und unter 100 qm Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
- Für Wohnungen über 100 qm Wohnfläche und freistehende Einfamilienhäuser auf 2,0 Stellplätze

Halbe Werte sind aufzurunden.

21. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN
§ 9 Abs. 6 BAUNVO

21.1 Bodenfunde
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4.Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

21.2 Altlasten
Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg und den §§ 1, 10 und 11 Kreislandwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Dabei ist die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt Fachdienst Umweltschutz umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.
Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

22. KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN IN DENEN BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH WERDEN

22.3 Flächen, in denen drucksteigernde Einrichtungen der Wasserversorgung erforderlich werden.

22.3.1 In den gekennzeichneten Bereichen des Baugebietes sind bei 2-geschossiger Bebauung hauseigene Drucksteigerungsanlagen erforderlich.

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Geplante Grundstücksgrenzen
Vorhandene Böschungen
1 —— 1' Geländeschnitt
A B C Straßenbezeichnung
B Aus Baugesuchen nachgetragener Gebäudebestand bzw. Planung
Vorhandene Bäume

INGENIEURBÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG
DIPL. ING. MANFRED BÜHLING - DIPL. ING.(FH) GERHARD LEIBLEIN - DIPL. ING. (FH) DIRK LYSIAK
74804 MOSBACH POSTFACH 1425 - 74821 MOSBACH SCHILLERSTR. 29

(1)

Rechtskraft 5.3.98

GEMEINDE HÜFFENHARDT
ORTSTEIL HÜFFENHARDT

BEBAUUNGSPLAN

AM BERG

LAGEPLAN M.1:500

DIE GEMEINDE	DER PLANFERTIGER	ANLAGE: 3
	BÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG M.BÜHLING-G.LEIBLEIN-D.LYSIAK SCHILLERSTRASSE 29 74821 MOSBACH TEL.06261-92900	FERTIGUNG: 1
		DATUM: 14.10.1997